

# Maibäume, Sonnwendfeuer und Weihnachtsboschen.

In der Hofkammersitzung vom 19. Juli 1760 führte der Oberstwaldkommissär Beschwerde, daß „dem Vernehmen nach am letztverwichenen St. Johannstag von den jungen Burschen zu Maxlon<sup>1)</sup> zu Brennen der *Sonnabendfeuer* in der dortigen Orttinger Au oder Frei viele junge Poschen abgehackt und entgegen das dort unnütz befindliche Reisig und Gesträusz liegen gelassen worden seien. Weiters ist zu gedachten Maxlon bey des Aschauers, Baron Rehlingenschen Unterthan, dann nebst dem Weg nach Clessheim hinaus jedes Orths ein *M a y p a u m* b aufgesetzter zu sehen. Wann nun nicht allein vermög der Waldordnung § 29<sup>2)</sup>, sondern auch schon zu vorigen Zeiten die Abhackung der sogenannten *W e i h n a c h t s*- oder *B ä c h l b o s c h e n*<sup>3)</sup> wegen andurch dem jungen Holzwachs zufügend groszen Schadens unter schwärer Straff verboten, auch derlei Schädlichkeiten durch Abhackung der Boschen zu den *Sonnabendfeuern* sich ergeben können,“ erging eine Weisung an das Stadtgericht, die Unterwaldmeister zur nötigen Obsicht zu veranlassen, „damit dergleichen unnötwendige Gebräuch auszer Übung gesetzt werden und erlöschen möchten“<sup>4)</sup>. F. M.

1) Maxglan.

2) Waldordnung von 1755: „Schon den 17. Mai 1729 sind die dermaßen gebräuchig gewest schädlich und unwaldmännische Verhack und Bringung der sogenannten Bächl oder Weynacht Boschen, wardurch derley ausz der Gefahr schon erwachsen, vil tausend unnutzlicher Weisz und dem Holzwachs zum Schaden eigenmächtig verhacket worden, unter angesetzter würclicher Straff verboten gewest, dessen aber ungeachtet jedoch theils Orten diser höchstschädliche Mißbrauch noch fürbasz ausgeübet und mit derley waldnachtheiligen Verhackung überhin noch zu abergläubigen Gebrauch fort gefahren wird. Also diesem waldverderblichen Uebel entgegen zu kommen hiemit gesetzt wird, daß der hierüber schreitende Guts-Inhaber und anderer Unterthan von jedem Boschen 1 fl. unnachlässliche Straff zu bezahlen gerichtlich angehalten werde.“

§ 30 verbietet die Verwendung von Fichten, Tannen und Lärchen für die Aufstellung bei den Häusern zu Fronleichnam, anstatt deren Birken oder Erlen zu gebrauchen sind.

3) Schmeller-Fromann, Bayerisches Wörterbuch 1, 271, erklärt den Namen als Berchtlboschen, also, der Bächeltag ist der Weihnachtsvorabend.

4) Landesarchiv, Hofkammerprotokoll 1760, fol. 965.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1939

Band/Volume: [79](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Maibaum, Sonnwendfeuer und Weihnachtsboschen. 32](#)